

Dr. Otto N. Bretzinger

Der große Betreuungs- ratgeber

- Wann und wie wird ein Betreuer bestellt
- Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Betreuung
- Wie man darauf im Vorfeld Einfluss nehmen kann



Der große Betreuungsratgeber

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2020 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: September 2020

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Herstellung und Satz: Verona Meiling

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: © Halfpoint – stock.adobe.com

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München

ISBN 978-3-96533-083-2

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Wer als Erwachsener wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann, erhält von Amts wegen oder auf seinen Antrag einen Betreuer, den das Betreuungsgericht bestellt. Dem Betroffenen wird damit für die Angelegenheiten, die er nicht mehr selbst besorgen kann, ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter zur Seite gestellt. Das Wohl des hilfsbedürftigen Menschen steht dabei immer im Vordergrund. Von der Anordnung einer rechtlichen Betreuung wird dann abgesehen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können oder wenn andere Hilfen ausreichend sind.

Circa 1,3 Millionen Menschen stehen in Deutschland unter rechtlicher Betreuung, Tendenz steigend. In den meisten Fällen wird die Betreuung vom Betreuungsgericht ehrenamtlichen Betreuern, insbesondere Familienangehörigen übertragen. Dieser Ratgeber will bei den wesentlichen praktischen Fragen helfen, mit denen sich die Beteiligten, Betreuer und Betreute, tagtäglich im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung auseinandersetzen müssen. Dabei geht es insbesondere darum, unter welchen Voraussetzungen vom Gericht ein Betreuer bestellt werden darf, welche Auswirkungen die Betreuung hat, nach welchen Grundsätzen der Betreuer vom Gericht ausgewählt wird, welche Aufgaben dem Betreuer vom Gericht übertragen werden können, welche Rechte und Pflichten der Betreute und der Betreuer haben und wie das gerichtliche Betreuungsverfahren abläuft. Eingegangen wird auch darauf, wie der Betroffene durch eine Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung Einfluss auf die Betreuung nehmen kann.

Rechtliche Betreuung geht jeden etwas an. Denn jeder kann durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall unerwartet in eine Situation geraten, in der er auf fremde Hilfe angewiesen ist. Deshalb ist es wichtig, sich in diesem Fall rechtzeitig über das Thema Betreuungsrecht zu informieren und durch entsprechende Vorsorgeverfügungen die größtmögliche Selbstbestimmung in Notlagen zu bewahren.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Inhalt

1	WELCHE GRUNDSÄTZE IM BETREUUNGSRECHT GELTEN	9
1.1	Gesetzliche Grundlagen	9
1.2	Wichtige Prinzipien des Betreuungsrechts	11
1.2.1	Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuerbestellung	11
1.2.2	Vorrang anderer Hilfen	15
1.2.3	Auswirkungen der Betreuung	17
1.2.4	Auswahl des Betreuers	17
1.2.5	Persönliche Betreuung	18
1.2.6	Wohl und Wünsche des Betreuten	19
1.2.7	Schutz in persönlichen Angelegenheiten	20
1.2.8	Schutz in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	21
2	WANN EIN BETREUER BESTELLT WERDEN DARF	23
2.1	Medizinische Voraussetzungen	23
2.1.1	Psychische Krankheit	23
2.1.2	Behinderung	24
2.1.3	Sachverständigengutachten	26
2.2	Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen	26
2.3	Betreuungsbedarf	27
2.4	Vorrang anderer Hilfen	29
2.4.1	Vorrang der Bevollmächtigung	29
2.4.2	Vorrang anderer Hilfen	44
2.5	Betreuung auf Antrag oder von Amts wegen	45
2.6	Zwangsbetreuung	46
2.7	Vorsorgliche Bestellung eines Betreuers für Minderjährige	47
3	WIE DER BETREUER VOM RICHTER BESTELLT WIRD	49
3.1	Anlass für das Betreuungsverfahren	49
3.1.1	Betreuung auf Antrag des Betroffenen	49
3.1.2	Betreuung auf Anregung Dritter	50
3.1.3	Zuständiges Gericht	51
3.2	Beteiligte im Betreuungsverfahren	52
3.3	Rechte des Betroffenen	54
3.3.1	Verfahrensfähigkeit	54
3.3.2	Anhörungsrecht	54
3.3.3	Weitere Rechte des Betroffenen	57

3.4	Anhörung der Betreuungsbehörde	58
3.5	Anhörung einer dem Betroffenen nahestehenden Person	59
3.6	Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten oder ärztliches Zeugnis	59
3.6.1	Sachverständigengutachten	60
3.6.2	Alternativen zum Sachverständigengutachten	62
3.7	Unterstützung des Betroffenen durch einen Verfahrenspfleger	63
3.8	Gerichtliche Entscheidung	65
3.8.1	Auswahl des Betreuers	65
3.8.2	Festlegung des Aufgabenkreises des Betreuers	76
3.8.3	Gerichtliche Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts	81
3.8.4	Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Betreuungsgerichts	81

4 WELCHE RECHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DIE BETREUUNG HAT ...83

4.1	Gesetzliche Vertretung durch den Betreuer	83
4.2	Geschäftsfähigkeit des Betreuten	84
4.3	Einwilligungsvorbehalt	86
4.3.1	Voraussetzungen	86
4.3.2	Folgen des Einwilligungsvorbehalts	88
4.3.3	Gerichtliche Anordnung	89
4.3.4	Unzulässige Einwilligungsvorbehalte	89
4.3.5	Einwilligungsfreie Willenserklärungen	90
4.3.6	Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung des Einwilligungsvorbehalts	93
4.4	Einwilligungsfähigkeit des Betreuten	93
4.5	Höchstpersönliche Angelegenheiten des Betreuten	96
4.5.1	Testierfähigkeit des Betreuten	96
4.5.2	Ehefähigkeit des Betreuten	98
4.5.3	Wahlrecht des Betreuten	99

5 WELCHE AUFGABEN, RECHTE UND PFLICHTEN DER BETREUER HAT 101

5.1	Typische Aufgabenkreise des Betreuers	101
5.1.1	Vermögenssorge	102
5.1.2	Gesundheitssorge	111
5.1.3	Wohnungsangelegenheiten	122
5.1.4	Aufenthaltsbestimmung	128
5.1.5	Umgangsbestimmung	130

5.1.6	Post- und Fernmeldeverkehr	131
5.1.7	Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten	133
5.1.8	Sterilisation	134
5.1.9	Änderung des Aufgabenkreises	140
5.2	Vertretung des Betreuten	143
5.2.1	Außergerichtliche Vertretung	144
5.2.2	Gerichtliche Vertretung	151
5.3	Führung der Betreuung	152
5.3.1	Persönliche Betreuung	152
5.3.2	Befolgung der Wünsche des Betreuten	154
5.3.3	Besprechungspflicht	172
5.3.4	Berichts- und Rechnungslegungspflicht	174
5.3.5	Meldepflichten	175
5.4	Stellung des Betreuers	177
5.4.1	Beratung des Betreuers und Aufsicht durch das Betreuungsgericht	178
5.4.2	Aufwendungsersatz und Vergütung	180
5.4.3	Haftung des Betreuers	190
5.4.4	Entlassung des Betreuers	196

6 WELCHE ZWANGSMASSNAHMEN IM RAHMEN DER BETREUUNG ZULÄSSIG SIND207

6.1	Freiheitsentziehende Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer	207
6.1.1	»Freiheitsentziehende Unterbringung«	208
6.1.2	Voraussetzungen für die Unterbringung	209
6.1.3	Genehmigung des Betreuungsgerichts	213
6.1.4	Beendigung der Unterbringung	214
6.2	Unterbringungsähnliche Maßnahmen	215
6.2.1	Geschützter Personenkreis	215
6.2.2	Genehmigungsbedürftige Maßnahmen	216
6.2.3	Zulässigkeitsvoraussetzungen	218
6.3	Ärztliche Zwangsmaßnahmen	218
6.3.1	Einwilligungsunfähigkeit des Betreuten	219
6.3.2	Voraussetzungen der Zwangsbehandlung	220
6.3.3	Gerichtliche Genehmigung	222
6.4	Unterbringung durch einen Bevollmächtigten	222

7	VERLÄNGERUNG UND BEENDIGUNG DER BETREUUNG	223
7.1	Verlängerung der Betreuung	223
7.2	Ende der Betreuung	224
7.2.1	Tod des Betreuten	224
7.2.2	Aufhebung auf Antrag des Betreuten	224
7.2.3	Aufhebung wegen Wegfalls der Betreuungsvoraussetzungen	225
7.2.4	Schlussstätigkeiten	226
7.3	Aufhebung von Einwilligungsvorbehalten	227
	ANHANG	229
1	Muster einer umfassenden Vorsorgevollmacht	229
2	Muster einer Spezialvollmacht für Gesundheitsangelegenheiten	233
3	Muster einer Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem	235
4	Muster eines Antrags auf Bestellung eines Betreuers	237
5	Muster der Anregung einer Betreuung	238
6	Muster einer umfassenden Betreuungsverfügung	239
7	Muster einer Patientenverfügung mit dem Wunsch nach Maximaltherapie	241
	INDEX	245

1 Welche Grundsätze im Betreuungsrecht gelten

Wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann, muss sie vor Gefährdungen, die insbesondere ihre Person und ihr Vermögen betreffen, geschützt werden. Dieser Schutz wird durch die sogenannte Betreuung gewährleistet. Es wird vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, der in einem genau festgelegten Umfang, den sogenannten Aufgabenkreisen, für die hilfsbedürftige Person handelt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Vor der Reform des Betreuungsrechts 1992 erhielt eine volljährige Person einen Vormund, wenn sie entmündigt war, sie also beispielsweise wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen konnte. Die Entmündigung führte stets und für alle Bereiche zur Geschäftsunfähigkeit. Sie erfolgte nur auf Antrag. Der Betroffene konnte den Antrag nicht selbst stellen. Ob er mit der Entmündigung einverstanden war, war rechtlich nicht von Bedeutung. Die Vormundschaft erstreckte sich stets auf alle Angelegenheiten der Betroffenen, sie nur für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten zu errichten, sah das Gesetz nicht vor.

Einen Gebrechlichkeitspfleger konnte ein Volljähriger erhalten, wenn er nicht unter Vormundschaft stand und wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht wahrnehmen konnte. Die Pflugschaft erstreckte sich nur auf diejenigen Angelegenheiten, für die ein Fürsorgebedürfnis bestand. Bei körperlichen Gebrechen konnte der Pfleger mit der Besorgung aller Angelegenheiten, bei geistigen Gebrechen nur mit der Besorgung einzelner Angelegenheiten oder eines bestimmten Kreises von Angelegenheiten betraut werden. Die

Anordnung der Pflegschaft hatte keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Pfleger war ein vom Staat bestellter Bevollmächtigter des Betroffenen. Nur wenn der Betroffene geschäftsunfähig war, war er dessen gesetzlicher Vertreter.

Seit 1992 ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft die Betreuung als Rechtsfürsorge getreten. Die hilfsbedürftige Person erhält Unterstützung durch einen Betreuer. Der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen beschränkt sich darauf, dass der Betreuer dessen Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt, wenn er diese nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Das Selbstbestimmungsrecht der fürsorgebedürftigen Person ist weiterhin gewährleistet. Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. In Rechte des Betroffenen wird nur eingegriffen, soweit dies erforderlich ist. Es wird auf das individuelle Betreuungsbedürfnis eingegangen, und verbliebene Fähigkeiten des Betroffenen werden berücksichtigt. Die Wünsche der hilfsbedürftigen Person und deren individuelle Persönlichkeitsentfaltung sind grundsätzlich oberster Maßstab für das Handeln des Betreuers.

In Deutschland gibt es kein »Betreuungsgesetz«, in dem alle die Betreuung einer volljährigen Person betreffenden Fragen geregelt sind. Schwerpunktmäßig ist das Betreuungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1896 ff. BGB) geregelt. Die Verfahrensvorschriften finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Die gesetzlichen Regelungen über die Bezahlung der Berufsbetreuer finden sich im BGB (§§ 1908i, 1835 ff.) und, soweit sich die Bezahlung nach Stunden- oder Pauschalsätzen richtet, im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Berufsbetreuern (VBVG).

Kennzeichnend für das gesetzliche Betreuungsrecht sind die nachfolgenden Grundsätze.

1.2 Wichtige Prinzipien des Betreuungsrechts

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält, der ihre Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt. Dabei berücksichtigt das gesetzliche Betreuungsrecht u.a.

- das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen,
- den Grundsatz der Erforderlichkeit, das heißt, dass Maßnahmen der Betreuung nur dann zulässig sind, wenn sie erforderlich und Maßnahmen auf das im Einzelfall notwendige Maß beschränkt sind,
- den Vorrang anderer Hilfen,
- den Grundsatz der persönlichen Betreuung,
- den Vorrang der Wünsche des Betroffenen gegenüber den objektiven Interessen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen, und
- den Schutz in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Betreuten.

1.2.1 Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuerbestellung

Für das gesetzliche Betreuungsrecht hat der sogenannte Erforderlichkeitsgrundsatz besondere Bedeutung. Er wird insbesondere bei den Voraussetzungen für die Bestellung des Betreuers, beim Umfang und bei der Dauer der Betreuung sowie bei der Bestimmung des Aufgabenkreises konkretisiert.

== Medizinische Voraussetzungen

Die Bestellung eines Betreuers setzt einen Betreuungsbedarf voraus. Voraussetzung ist, dass bei einer Person ein bestimmter medizinischer Befund vorliegt, zu dem dann noch eine Hilfsbedürftigkeit (vgl. dazu unten) hinzutreten muss.

Kraft Gesetzes kann ein Betreuer grundsätzlich nur für eine volljährige Person bestellt werden. Als subjektive Betreuungsvoraussetzung muss hinzukommen, dass die betroffene Person an einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). Näheres dazu unter 2.1.

== Hilfsbedürftigkeit

Zu der Krankheit oder Behinderung muss eine Hilfsbedürftigkeit hinzutreten. Das heißt, dass ein Betreuer nur bestellt werden darf, wenn der Betroffene »aufgrund der Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag« (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). Gegenüber der Möglichkeit, dass sich der Betroffene selbst hilft, ist also die Betreuung immer nachrangig. Vgl. dazu 2.3.

Die Bestellung eines Betreuers erübrigt sich insbesondere dann, wenn der Betroffene eine Vollmacht erteilt hat und damit seine Handlungsfähigkeit gewährleistet ist. Maßgebend dafür, ob ein Fürsorgebedürfnis besteht, ist die konkrete Lebenssituation des Betroffenen. Es muss ein konkreter Handlungsbedarf bestehen. Sind also keine Angelegenheiten zu besorgen, darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Näheres dazu unter 1.2.2 und 2.4.1.

== Anlass der Betreuung

Liegen ein entsprechender medizinischer Grund und eine Hilfsbedürftigkeit vor, bestellt das Gericht auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Für rein Körperbehinderte gilt eine Sonderregelung dahin gehend, dass eine Betreuung grundsätzlich nur auf Antrag des Betroffenen, also nicht von Amts wegen, zulässig ist (§ 1896 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB). Vgl. dazu 3.1.1.

== Umfang der Betreuung

Eine Betreuung kommt nur für Aufgabenkreise in Betracht, in denen der Betroffene selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln (§ 1896 Abs. 2 BGB). Nicht zulässig ist es also, dem Betreuer formularmäßig und ohne eingehende Prüfung verhältnismäßig umfangreiche Aufgaben zuzuweisen, so etwa die gesamte Vermögenssorge und die Aufenthaltsbestimmung. Bereiche, die der Betroffene eigenständig erledigen kann, dürfen einem Betreuer nicht übertragen werden. Welche Angelegenheiten der Betroffene noch selbst besorgen kann und wofür er einen Betreuer benötigt, hat das Betreuungsgericht unter Berücksichtigung der konkreten aktuellen Lebenssituation des Betroffenen festzustellen. Dazu Näheres unter 2.3.

== Dauer der Betreuung

Auch die Dauer der Betreuung unterliegt dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Die Bestellung eines Betreuers darf nicht länger als notwendig dauern. Die Betreuung ist also aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Und wenn diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgaben des Betreuers weggefallen, muss dessen Aufgabenkreis eingeschränkt werden (§ 1908d Abs. 1 Satz 1 BGB). Vgl. dazu 7.2.3.

Das Betreuungsgericht muss bereits mit dem Beschluss über die Bestellung eines Betreuers festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt über die Aufhebung oder Verlängerung einer Betreuungsmaßnahme zu entscheiden ist (§ 286 FamG). Und falls das Gericht keinen geringeren Zeitraum bestimmt, ist spätestens nach sieben Jahren über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung zu entscheiden. Bereits vor Ablauf der gerichtlichen oder gesetzlichen Überprüfungsfrist kann der Betroffene die Überprüfung der Betreuungsvoraussetzungen mit dem Ziel beantragen, die Betreuung aufzuheben oder die dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreise einzuschränken.

Wenn der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt ist, ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben, es sei denn, dass eine Betreuung von Amts wegen erforderlich ist. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen (§ 1908d Abs. 2 BGB).

Näheres zur Beendigung der Betreuung unter 7.2.

=== Aufgabenkreise

Auch für die Entscheidung, für welche Angelegenheiten dem Betroffenen ein Betreuer bestellt werden soll, kommt dem Erforderlichkeitsgrundsatz besondere Bedeutung zu. Bestellt das Gericht einen Betreuer, legt es gleichzeitig je nach Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen den Aufgabenkreis des Betreuers fest. Die jeweils anfallenden Verrichtungen werden als »Angelegenheiten« bezeichnet.

Nur wenn der Bedürftige überhaupt nicht für sich selbst sorgen kann, darf das Gericht dem Betreuer alle Angelegenheiten des Betroffenen übertragen. Für jeden einzelnen Aufgabenkreis, der dem Betreuer zugewiesen werden soll, muss eine Betreuung erforderlich sein. Der Aufgabenkreis muss so eng bestimmt werden, wie es das Hilfsbedürfnis des Bedürftigen erfordert. Gegebenenfalls kann einem Betreuer auch nur eine einzige Aufgabe übertragen werden (z.B. Antrag auf Sozialhilfe für den Betreuten).

Zwar sind die möglichen Aufgabenkreise nicht gesetzlich ausgezählt, in der Praxis lassen sich jedoch die jeweiligen Angelegenheiten unter die Begriffe »Personensorge« und »Vermögenssorge« einordnen.

- Zu den Angelegenheiten der Personensorge gehören die Bereiche Heilbehandlung und Gesundheitsorge, die Aufenthaltsbestimmung, Unterbringung des Betreuten, Umgang mit anderen Personen und Wohnungsangelegenheiten.
- Die Vermögenssorge umfasst die finanziellen Angelegenheiten des Betreuten, unabhängig davon, ob es sich um Vorgänge des Aktivvermögens oder der Schulden handelt. Erfasst werden alle

rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Vermögen des Betreuten zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren. Die Vermögenssorge umfasst auch die Verfolgung von Ansprüchen des Betreuten (z.B. aus Kauf- oder Mietverträgen) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche von dritten Personen (z.B. des Vermieters).

Näheres zu den Aufgabenkreisen, die dem Betreuer vom Gericht übertragen werden können, unter 5.1.

1.2.2 Vorrang anderer Hilfen

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Gegenüber anderen Hilfen ist also die Betreuung nachrangig (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Der Betreuer vertritt im Rahmen seines Aufgabenkreises den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Damit muss zwangsläufig ein Betreuer bestellt werden, wenn eine gesetzliche Vertretung des Betroffenen notwendig ist. Voraussetzung ist allerdings nicht, dass der Betroffene geschäftsunfähig sein muss. Ausreichend ist es, dass der Betroffene Unterstützung erhält, um seine eigenen Rechte geltend zu machen. In diesem Fall ist die Bestellung eines Betreuers jedoch nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen keine anderen Hilfen zur Verfügung stehen, was insbesondere der Fall ist, wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat (vgl. dazu unten).

== Tatsächliche Hilfen

Die Bestellung eines Betreuers ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Als solche andere Hilfen kommen insbesondere die Hilfe durch Familienangehörige, Bekannte, Nachbarn, aber auch durch Verbände oder die öffentliche Hand (insbesondere die sozialen Dienste) in Betracht. Wenn der Betroffene nur einen Pfleger

für Waschen, Kochen, Einkaufen, Körperpflege oder ärztliche Hilfe benötigt, ist keine rechtliche Betreuung notwendig. Der Nachrang der Betreuung endet allerdings dort, wo die Angelegenheiten des Betroffenen durch andere Hilfen nicht ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Das kann auch daran liegen, dass der Betroffene zu einer erforderlichen Mitwirkung oder Zusammenarbeit nicht bereit oder in der Lage ist. So kann sich insbesondere die Notwendigkeit einer gesetzlichen Vertretung ergeben, wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, ihm zustehende Hilfeleistungen zu beantragen.

== Vorrang der Bevollmächtigung

Auch wenn die Angelegenheiten des Fürsorgebedürftigen ebenso gut durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können, darf dafür kein Betreuer bestellt werden. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur um Vollmachten, die ein Betreuungsbedürftiger erteilen kann, wenn er geschäftsfähig ist, sondern auch um Vollmachten, die nicht Betreuungsbedürftige ausdrücklich für den Fall ihrer Betreuungsbedürftigkeit erteilen, insbesondere die sogenannten Vorsorgevollmachten. In diesem Fall kommt die Bestellung eines Betreuers grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Vorsorgevollmacht nicht umfassend ist, also den Aufgabenkreis nicht abdeckt, für den eine Betreuung erforderlich ist. Ferner kann die Bestellung eines Betreuers dann erforderlich werden, wenn die Umstände des Einzelfalls, insbesondere Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der dem Bevollmächtigten übertragenen Geschäfte, oder ein vorangegangenes Verhalten des Bevollmächtigten dessen Überwachung durch das Betreuungsgericht erfordern. In diesem Zusammenhang kann ein Betreuer auch mit dem Aufgabenkreis der Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt werden.

Einzelheiten zur Vorsorgevollmacht unter 2.4.1.

1.2.3 Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Dessen Geschäftsfähigkeit beurteilt sich ebenso wie für Nichtbetreute nach den allgemeinen Regelungen. Vgl. dazu 4.2.

Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass die rechtliche Betreuung keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit des Betroffenen hat, ist der sogenannte Einwilligungsvorbehalt. Diesen kann das Gericht zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten anordnen. In diesem Fall benötigt der Betreute – von bestimmten Ausnahmen wie beispielsweise bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens abgesehen – die Einwilligung des Betreuers. Die Willenserklärung des Betreuten ist nur wirksam, wenn der Betreuer einwilligt. Wegen der Einzelheiten vgl. 4.3.

Auch im Falle einer Betreuung entscheidet der Betroffene über eine ärztliche Heilbehandlung dann, wenn er einwilligungsfähig ist. Unter der Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit eines Patienten zu verstehen, seine Einwilligung in eine ärztliche Heilbehandlung erteilen zu können. Sie liegt vor, wenn der Patient nach ärztlicher Aufklärung in der Lage ist, die Chancen, Risiken und möglichen Folgen der Behandlung zu erkennen und zu beurteilen (vgl. dazu 4.4).

Im Falle der Bestellung eines Betreuers kann der Betreute grundsätzlich seine höchstpersönlichen Rechte weiterhin wahrnehmen. Die Betreuung hat darauf keinen Einfluss. Auch einen Einwilligungsvorbehalt dafür gibt es nicht. Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, wird also durch die Bestellung eines Betreuers ebenso wenig berührt wie die, eine Ehe einzugehen. Auch das Wahlrecht wird durch die Betreuung nicht beeinträchtigt. Näheres dazu unter 4.5.

1.2.4 Auswahl des Betreuers

Nach welchen Grundsätzen das Betreuungsgericht den Betreuer auswählen muss, ist gesetzlich geregelt (§ 1897 BGB). Als Betreuer

kommen in der Regel nur natürliche Personen in Betracht. Lediglich in besonderen Fällen ist auch die Bestellung eines Vereins oder einer Behörde zulässig.

Nur geeignete Personen dürfen zum Betreuer bestellt werden. Wichtige Voraussetzung der Bestellung ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung. Vorschläge des Betroffenen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, im Übrigen seine verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen. Dabei ist insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

Näheres zur Auswahl der Person des Betreuers unter 3.8.1.

1.2.5 Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Deshalb ist die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung Bestandteil der Eignung des Betreuers und damit Voraussetzung dafür, dass eine Person zum Betreuer bestellt werden darf.

Die Kernaufgaben aus dem übertragenen Aufgabenkreis müssen vom Betreuer persönlich wahrgenommen werden. Ein wichtiger Teil der Aufgabe des Betreuers ist deshalb der persönliche Kontakt, insbesondere das Gespräch mit dem Betreuten. In welchem Umfang dann letztlich ein persönlicher Kontakt stattfindet, hängt in erster Linie von der Art und dem Umfang der dem Betreuer zugewiesenen Aufgaben und der Behinderung des Betroffenen ab, nicht zuletzt aber davon, ob der Betreute den Kontakt zum Betreuer wünscht oder ablehnt. Der Grundsatz der persönlichen Betreuung wird gesetzlich durch mehrere Regelungen konkretisiert:

- Vom Betreuungsgericht darf nur jemand zum Betreuer bestellt werden, der zur persönlichen Betreuung geeignet ist (§ 1897 Abs. 1 BGB). Wird dennoch jemand zum Betreuer bestellt, der den Betroffenen nicht persönlich betreuen kann, können sowohl der Betreute als auch der Betreuer dies anfechten, und zwar der Betreute auch dann, wenn er geschäftsunfähig ist.

- Um die persönliche Betreuung zu gewährleisten, dürfen Betreuungsvereine als solche oder die Betreuungsbehörde nur in Ausnahmefällen zum Betreuer bestellt werden.
- Die persönliche Betreuung wird umso leichter möglich sein, je stärker sich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuten und dem Betreuer entwickelt. Deshalb hat das Gericht einem Vorschlag des Betroffenen zu entsprechen, wenn dies möglich ist, insbesondere wenn der Vorgeschlagene zur Betreuung geeignet ist. Schlägt der Betroffene niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Fürsorgebedürftigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB). Vgl. dazu 3.8.1.
- Der Betreuer ist verpflichtet, wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuten zu besprechen, ehe er sie erledigt, es sei denn, dass dies dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen würde. Wünscht der Betreute, auch andere als wichtige Angelegenheiten mit dem Betreuer zu besprechen, so hat der Betreuer diesem Wunsch nachzukommen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist (§ 1901 Abs. 2 BGB).
- Wenn der Betreuer zur persönlichen Betreuung nicht mehr in der Lage ist (z.B. weil er überlastet oder er weggezogen ist), hat ihn das Betreuungsgericht zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 BGB). Vgl. dazu 5.4.4.

Zur persönlichen Betreuung vgl. auch 5.3.1.

1.2.6 Wohl und Wünsche des Betreuten

Der Betreuer hat die ihm übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht (§ 1901 Abs. 2 BGB). Das Wohl des Betreuten ist damit der entscheidende Maßstab für das Verhalten des Betreuers. Dem Betreuten wird damit die Freiheit der

eigenen Lebensgestaltung gewährleistet. Den Wünschen und Vorstellungen des Betreuten muss der Betreuer Folge leisten, soweit sie dessen Wohl nicht zuwiderlaufen und es dem Betreuer zuzumuten ist, diese zu befolgen. Dies gilt auch für solche Wünsche, die die fürsorgebedürftige Person vor der Bestellung des Betreuers in Form einer Betreuungsverfügung niedergelegt hat, wenn sich diese nicht nur auf die Person des Betreuers, sondern auch auf die Durchführung der Betreuung bezieht. Näheres dazu unter 5.3.2.

1.2.7 Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Bei der Betreuung stehen die persönlichen Angelegenheiten des Betroffenen gegenüber dessen Vermögensangelegenheiten im Vordergrund. Zur Personensorge gehören vor allem die Gesundheitsorge, die Bestimmung des Aufenthaltsorts und des Umgangs des Betreuten, Wohnungsangelegenheiten und die Unterbringung der fürsorgebedürftigen Person. Näheres zur Personensorge unter 5.1.2 ff.

Für besonders wichtige Angelegenheiten im Rahmen der Personensorge (z.B. Heilbehandlung, Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen) gelten besondere gesetzliche Regelungen, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ihn unter Umständen verpflichten, eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. Vgl. dazu 5.1.1 und 5.2.2.

Ein besonderer Schutz gilt für den Fall der Wohnungsauflösung, weil die Wohnung als räumlicher Mittelpunkt des Lebens für den Betreuten besondere Bedeutung hat. Mit der Wohnung verliert der Betroffene die vertraute Umgebung, seine Nachbarn, häufig auch den Bekanntenkreis und die Möglichkeit, jemals wieder selbstständig zu leben. Deshalb benötigt der Betreuer für die Kündigung eines Mietvertrags zulasten des Betreuten als Mieter oder für die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses die gerichtliche Genehmigung (§ 1907 Abs. 1 BGB). Näheres dazu unter 5.1.3.

1.2.8 Schutz in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Die Regelung finanzieller Angelegenheiten durch den Betreuer darf aufgrund des Erforderlichkeitsgrundsatzes vom Gericht nur dann angeordnet werden, wenn es überhaupt regelungsbedürftige Angelegenheiten aus diesem Bereich gibt. Aufgabe des Betreuers ist es dann, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen, also beispielsweise Ansprüche aus Kauf- oder Mietverträgen geltend zu machen oder unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Im Bereich der Vermögenssorge obliegt dem Betreuer eine Reihe von Pflichten:

- Das Vermögen des Betreuten ist von dem des Betreuers streng getrennt zu halten. Diesem Zweck dient das Vermögensverzeichnis, das vom Betreuer anzulegen ist.
- Bei Aufnahme der Betreuung, die den Aufgabenkreis Vermögenssorge umfasst, hat der Betreuer das Vermögen, das bei der Anordnung der Betreuung vorhanden ist oder später dem Betreuten zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Betreuungsgericht vorzulegen.
- Der Betreuer hat das Vermögen des Betreuten wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Zur Sicherung der Interessen des Betreuten bedürfen bestimmte wichtige Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Genehmigungspflichtig sind insbesondere Verfügungen des Betreuers über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück des Betreuten (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeit).

Näheres zur Vermögenssorge unter 5.1.1.

2 Wann ein Betreuer bestellt werden darf

Die Bestellung eines Betreuers ist zulässig, wenn die betroffene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, sie an einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet und aufgrund dessen ihre eigenen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs.1 Satz1 BGB). Ein Betreuer darf nur für Angelegenheiten bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 Abs.2 Satz1 BGB). Gegen den freien Willen des Betroffenen darf kein Betreuer bestellt werden (§ 1896 Abs.1 und 1a BGB). Unter Umständen kann für einen Minderjährigen vorsorglich ein Betreuer bestellt werden (§ 1908a BGB).

2.1 Medizinische Voraussetzungen

Die Bestellung eines Betreuers setzt zunächst einen medizinischen Befund dahin gehend voraus, dass der Betroffene an einer psychischen Krankheit oder an einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung leidet.

Achtung: Die Bestellung eines Betreuers kommt grundsätzlich nur für Volljährige in Betracht. Die hilfsbedürftige Person muss also das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige werden durch die Eltern, einen Vormund oder einen Pfleger vertreten. Wegen der ausnahmsweise möglichen vorsorglichen Bestellung eines Betreuers für Minderjährige vgl. 2.6.

2.1.1 Psychische Krankheit

Unter psychische Krankheiten fallen

- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (z.B. Schizophrenien, manisch-depressive Erkrankungen, Borderline-Syndrom);

- körperlich begründbare (exogene) Psychosen, also seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. Schädel-Hirn-Verletzungen, Demenz vom Alzheimer-Typ, Parkinson-Krankheit, Epilepsie);
- Abhängigkeitskrankheiten (z.B. Alkohol-, Medikamenten-, Drogenabhängigkeit);
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen (Psychopathien).

Ob bei psychischen Krankheiten letztlich die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist bzw. in welchem Umfang diesem Aufgabenkreise übertragen werden, hängt im Einzelfall vom Umfang und vom Grad der Störung ab. So kann eine Suchterkrankung für sich nicht die Bestellung eines Betreuers rechtfertigen. Vielmehr müssen weitere geistige Erkrankungen oder Behinderungen als Ursache oder Folge der Sucht mit einem gewissen Schweregrad hinzukommen (z.B. Alkoholismus mit ausgeprägter Beeinträchtigung des Kurz- oder Langzeitgedächtnisses). Alkoholikern oder Drogenabhängigen kann daher kein Betreuer bestellt werden, solange nur eine Suchterkrankung vorliegt.

2.1.2 Behinderung

Anlass für die Bestellung eines Betreuers kann auch eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung des Betroffenen sein.

Geistige Behinderungen sind angeborene oder durch Erkrankung oder Unfall erworbene Intelligenzdefizite verschiedener Schweregrade (z.B. Down-Syndrom, Demenz). Als seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen, die Folge von psychischen Krankheiten sind. Dazu gehören auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus (z.B. Altersdemenz).

Andere körperliche Behinderungen wie beispielsweise Blindheit, extreme Kurzsichtigkeit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder sons-

tige körperliche Gebrechen machen in der Regel eine rechtliche Betreuung nicht notwendig. Die Betroffenen sind durch sie in ihrer Entscheidung, wie sie ihre Angelegenheiten regeln möchten, nicht beeinträchtigt. Soweit sie für die Umsetzung ihrer Entscheidungen eines Helfers bedürfen, wird die Inanspruchnahme von Krankenpflegern, sozialen Diensten, Bevollmächtigten usw. ausreichen. Die rechtliche Betreuung ist solchen Hilfen gegenüber nachrangig (§ 1896 Abs.2 Satz2 BGB). Gleichwohl ist gesetzlich eine Betreuung im Falle einer körperlichen Behinderung nicht ausgeschlossen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufgehoben oder wesentlich beeinträchtigt ist (z.B. bei dauernder Bewegungsunfähigkeit bei einem Unfall oder bei einem Schlaganfall).

In jedem Fall kommt die Anordnung einer Betreuung im Falle einer körperlichen Behinderung nur in Betracht, wenn der Betroffene sie selbst beantragt (§ 1896 Abs.1 Satz3 BGB). Und eine Betreuung ist sofort aufzuheben, wenn der nur körperlich Behinderte dies beantragt (§ 1908d Abs.2 Satz1 BGB). Ab welchem Grad einer körperlichen Behinderung der Betroffene Anspruch auf Bestellung eines Betreuers hat, ist gesetzlich nicht geregelt.



Die Bestellung eines Betreuers für bestimmte Aufgabenkreise kommt für einen geschäftsfähigen, an einer schweren Lähmung leidenden Rollstuhlfahrer in Betracht, wenn dieser über kein Vermögen verfügt oder auch keine Vertrauensperson hat, die er mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Rechtsverkehr bevollmächtigen möchte.

Keine Betreuung rechtfertigen soziale Behinderungen wie beispielsweise unangepasstes Verhalten oder die Neigung zu Straftaten.

Urteil

Für die Feststellung einer psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung des Betroffenen als Voraussetzung der Betreuung

reicht die allgemeine ärztliche Beschreibung des Zustands als »Altersstarrsinn« nicht aus.

BayObLG, Az. 3 Z BR 246/01

2.1.3 Sachverständigengutachten

Bevor das Betreuungsgericht über die Bestellung eines Betreuers entscheidet, hat es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit einer Betreuung einzuholen (§ 280 FamG). Das gilt auch bei scheinbar offensichtlichen Erkrankungen oder Behinderungen. Näheres dazu unter 3.6.1.

2.2 Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen

Allein der medizinische Befund einer psychischen Krankheit bzw. einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung rechtfertigt für sich allein noch nicht die Bestellung eines Betreuers. Hinzukommen muss, dass die Beeinträchtigungen Ursache dafür sind, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB). Welche Angelegenheiten regelungsbedürftig sind, bestimmt sich nach dem konkreten Lebenszuschnitt des Betroffenen. Wer beispielsweise über kein Vermögen verfügt, kommt auch ohne die Fähigkeit aus, Vermögen zu verwalten.

Kann der Betroffene seine Angelegenheiten eigenständig besorgen, darf das Gericht selbst dann keinen Betreuer bestellen, wenn der Betroffene dies beantragt. Und ist der Betroffene auch ohne die psychische Erkrankung oder Behinderung nicht imstande, bestimmte Angelegenheiten zu regeln (z.B. wegen der komplizierten Rechtsmaterie oder wegen einer Sprachbarriere), so ist er deshalb nicht betreuungsbedürftig.

Das Unvermögen des Betroffenen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu regeln, kann rechtlicher oder tatsächlicher Art sein. So kann etwa der Betroffene wegen intellektueller Schwächen darin ge-

hindert sein, Inhalt und Bedeutung seiner rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzuschätzen, und so an der Erledigung seiner eigenen Angelegenheiten gehindert sein. Rechtliches Unvermögen liegt vor, wenn der Betroffene wegen Geschäftsunfähigkeit nicht mehr am Rechtsverkehr teilnehmen und Rechtsgeschäfte nicht mehr wirksam abschließen kann (z.B. Abschluss oder Kündigung von Verträgen).

2.3 Betreuungsbedarf

Neben dem Betreuungsbedürfnis muss ein Betreuungsbedarf bestehen. Während sich das Betreuungsbedürfnis auf die Unfähigkeit des Betroffenen zur Besorgung seiner Angelegenheiten bezieht, betrifft der Betreuungsbedarf den Kreis der konkret zu besorgenden Angelegenheiten.

Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung aufgrund des Krankheitsbildes (vgl. dazu 2.1) erforderlich ist (§ 1896 Abs.2 Satz 1 BGB). Das Gericht muss klären, für welche Aufgaben der Betroffene der Betreuung bedarf, welche Angelegenheiten also konkret zu regeln sind. Nur in den dem Betreuer vom Gericht übertragenen Aufgabenkreisen darf dieser die fürsorgebedürftige Person vertreten (§ 1902 BGB). Im Beschluss des Gerichts über die Bestellung des Betreuers werden die betreffenden Aufgabenkreise angegeben. Zu den typischen Aufgabenkreisen, die einem Betreuer übertragen werden können, gehören

- die Personensorge,
- die Vermögenssorge,
- Gesundheitsangelegenheiten,
- Wohnungsangelegenheiten,
- die Aufenthaltsbestimmung,
- die Umgangsbestimmung und
- die Vertretung des Betreuten gegenüber Behörden und Gerichten.

Bevor einem Betreuer ein Aufgabenkreis vom Gericht übertragen wird, muss immer geprüft werden, inwieweit die Fähigkeiten des Betroffenen ausreichen, um den Handlungsbedarf abzudecken. Maßgebend ist in diesem Zusammenhang das konkrete Krankheitsbild einer psychischen Erkrankung oder geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung.



A leidet unter chronischer Schizophrenie. Er lebt von der Sozialhilfe, die ihm ein ausreichendes Einkommen sichert. Wegen Eigenbedarfs kündigt der Vermieter das Mietverhältnis mit A. In diesem Fall kann für A ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis »Wohnungsangelegenheiten« bestellt werden.

Urteil

Ein Aufgabenkreis, der dem Betreuer vom Gericht übertragen wird, kann auch eine einzige oder wenige einzelne Angelegenheiten umfassen. Ein Betreuungsbedürfnis besteht nicht, wenn der Betreute psychisch in der Lage ist, zur Regelung seiner Angelegenheiten Hilfe eines anderen, z.B. eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters, in Anspruch zu nehmen und ein Gesunder dies auch tun würde.

BayObLG, Az. 3 Z BR 353/00

Nur wenn der Betroffene keine seiner Angelegenheiten mehr besorgen kann, können einem Betreuer »alle Angelegenheiten des Betroffenen« übertragen werden, was beispielsweise bei schweren Formen der Alzheimer-Krankheit oder der Parkinson-Krankheit der Fall sein kann.

Näheres zu den Aufgabenkreisen des Betreuers unter 5.1.

2.4 Vorrang anderer Hilfen

Eine Betreuung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB). Auch wenn der Betroffene eine Patientenverfügung errichtet hat, in der er für den Fall einer Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff klare und eindeutige Festlegungen getroffen hat, darf für den entsprechenden Aufgabenkreis grundsätzlich kein Betreuer bestellt werden (Näheres zur Patientenverfügung unter 5.3.2).

Achtung: Grundsätzlich ist es nicht zulässig, einen Betreuer für einen eventuell künftig eintretenden Betreuungsbedarf zu bestellen. Es bedarf vielmehr einer konkreten Notwendigkeit, dass der Betroffene auf Hilfe angewiesen ist. Ausnahmsweise kann allerdings dann vorbeugend ein Betreuer bestellt werden, wenn der Betreuungsbedarf absehbar und gegebenenfalls ein sofortiges Einschreiten notwendig ist. Das kann beispielsweise bei schubförmig verlaufenden psychischen Krankheiten der Fall sein. Allerdings muss in diesem Fall das Gericht auch prüfen, ob die Frist, für die die Betreuung angeordnet ist, verkürzt wird.

2.4.1 Vorrang der Bevollmächtigung

Weil eine Betreuung die rechtliche Vertretung der fürsorgebedürftigen Person sicherstellen soll, ist sie überflüssig, wenn deren Angelegenheiten ebenso gut durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können.

Mit einer Vollmacht kann der Betroffene im Voraus einen Vertreter bevollmächtigen, seine Angelegenheiten zu erledigen, wenn er dies infolge von Krankheit, Unfall oder (altersbedingtem) Nachlassen der geistigen Kräfte selbst nicht mehr oder nur noch teilweise kann.

Index

A

- Anlass der Betreuung 12
- Ärztliche Zwangsmaßnahmen
 - Einwilligungsunfähigkeit 219
 - Gerichtliche Genehmigung 222
 - Voraussetzungen 220
- Aufenthaltsbestimmung 128
- Aufgabenkreise des Betreuers 14, 76, 101
 - Änderung des Aufgabenkreises 140
 - Aufenthaltsbestimmung 79, 128
 - Gesundheitsorge 78, 111
 - Personensorge 78, 111
 - Post- und Fernmeldeverkehr 131
 - Post- und Telekommunikationskontrolle 80
 - Sterilisation 134
 - Umgangsbestimmung 80, 130
 - Vermögenssorge 79, 102
 - Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten 80, 133
 - Wohnungsangelegenheiten 79, 122
- Auswahl des Betreuers 17
- Auswirkungen der Betreuung 17

B

- Behinderung 24
- Betreuer
 - Aufgabenkreise 101
 - Aufsicht durch das Betreuungsgericht 178
 - Aufwändungsersatz 180
 - Beratung 178
 - Berichtspflicht 174
 - Besprechungspflicht 172
 - Entlassung 196
 - Haftung 190
 - Meldepflicht 175
 - Rechnungslegungspflicht 174
 - Vergütung 180

- Betreuerauswahl 65
 - Behördenbetreuer 69
 - Berufsbetreuer 68
 - Bestellung mehrerer Betreuer 73
 - Betreuungsverein/-behörde als Betreuer 69
 - Ehrenamtliche Einzelbetreuer 67
 - Eignungskriterien 70
 - Kontrollbetreuer 75
 - Rangfolge 66
 - Übernahmeverpflichtung 74
 - Vereinsbetreuer 69
 - Vorschlag des Betroffenen 71
- Betreuerbestellung 11
 - Allgemeine Voraussetzungen 23
 - Antrag 45, 49
 - Betreuungsanregung 45, 50
 - Betreuungsbedarf 27
 - Hilfsbedürftigkeit 26
 - Medizinische Voraussetzungen 23, 24, 26
 - von Amts wegen 45
 - Vorrang anderer Hilfen 29, 44
 - Vorrang der Bevollmächtigung 29
 - Vorsorgliche Bestellung für Minderjährige 47
 - Zwangsbetreuung 46
- Betreuung
 - Aufhebung von Einwilligungs vorbehalten 227
 - Ende der Betreuung 224
 - Verlängerung 223
- Betreuungsbedarf 27
- Betreuungsgericht 49, 51
- Betreuungsrecht 9
 - Geschichte 9
 - Wichtige Prinzipien 11
- Betreuungsverfahren 49
 - Akteneinsichtsrecht 54
 - Anhörung der Betreuungsbehörde 58
 - Anhörung einer nahestehenden Person 59
 - Anhörungsrecht 54

- Anlass 49
 - Anregung Dritter 50
 - Antrag des Betroffenen 49
 - Ärztliches Zeugnis 59
 - Auswahl des Betreuers 65
 - Beteiligte 52
 - Gerichtliche Entscheidung 65
 - Rechte des Betroffenen 54, 57
 - Rechtsschutz 81
 - Sachverständigengutachten 59
 - Verfahrensfähigkeit 54
 - Verfahrenspfleger 63
 - Zuständiges Gericht 51
- Betreuungsverfügung 155

D

Dauer der Betreuung 13

E

- Ehefähigkeit 98
- Einwilligungsfähigkeit 93
- Einwilligungsvorbehalt 81, 86
- Aufhebung 93
 - Einschränkung 93
 - Einwilligungsfreie Willenserklärung 90
 - Erweiterung 93
 - Folgen 88
 - Gerichtliche Anordnung 89
 - Unzulässige Einwilligungsvorbehalte 89
 - Voraussetzungen 86
- Ende der Betreuung
- Aufhebung auf Antrag 224
 - Aufhebung wegen Wegfall der Betreuungsvoraussetzungen 225
 - Schlusstätigkeiten des Betreuers 226
 - Tod des Betreuten 224
- Erforderlichkeitsgrundsatz 11

F

- Freiheitsentziehende Unterbringung 208
- Beendigung 214
 - Genehmigung des Betreuungsgerichts 213
 - Voraussetzungen 209

G

- Geschäftsfähigkeit 84
- Gesetzliche Grundlagen 9
- Gesetzliche Vertretung 83
- Gesundheitssorge 111

H

- Hilfsbedürftigkeit 12, 26
- Höchstpersönliche Angelegenheiten 96
- Ehefähigkeit 98
 - Testierfähigkeit 96
 - Wahlrecht 99

M

Medizinische Voraussetzungen 11, 23

P

- Patientenverfügung 160
- Persönliche Betreuung 18, 152
- Personensorge 20, 78, 111, 128
- Psychische Krankheit 23

S

- Sachverständigengutachten 26, 59
- Sterilisation 134

T

Testierfähigkeit 96

U

- Umfang der Betreuung 13
- Umfangsbestimmungsrecht 130
- Unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - Genehmigungsbedürftige Maßnahmen 216
 - Geschützter Personenkreis 215
 - Zulässigkeitsvoraussetzungen 218

V

- Vermögenssorge 21, 79, 102
- Vertretung
 - Außergerichtliche 144
 - Gerichtliche 151
- Vollmacht 29
- Vorrang anderer Hilfen 15
- Vorsorgevollmacht 29

W

- Wahlrecht 99
- Wohl des Betreuten 19
- Wohnungsangelegenheiten 122
- Wohnungsauflösung 20
- Wünsche des Betreuten 154

Z

- Zwangsbetreuung 46
- Zwangsmaßnahmen 207
 - Ärztliche Zwangsmaßnahmen 218
 - Freiheitsentziehende Unterbringung 208
 - Unterbringung durch einen Bevollmächtigten 222
 - Unterbringungsähnliche Maßnahmen 215